

Satzung

Handharmonika-Verein RHEINKLANG e.V.

Mannheim-Rheinau



Neufassung vom Oktober 2000

§1 Name und Sitz

- (1) Der „Handharmonika-Verein RHEINKLANG e.V. MannheimRheinau“ mit Sitz in Mannheim-Rheinau wurde 1936 gegründet; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Akkordeonspiels. Der Verein ist unpolitisch.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen im Akkordeonspiel sowie durch gemeinsames Musizieren.

§2 Tätigkeit / Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§4 Beitrag

Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Aufnahme eines/einer Minderjährigen muss gleichzeitig ein gesetzlicher Vertreter Antrag auf Zulassung als passives Mitglied stellen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist nur zulässig zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§7 Vereinsleitung

- (1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Notenverwalter
 - g) dem Inventarverwalter
 - h) dem aktiven Beisitzer
 - i) dem passiven Beisitzer
 - k) dem musikalischen Leiter
- (2) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, von der Mitgliederversammlung gewählt. Hiervon ausgenommen sind - Kraft ihres Amtes - der aktive Beisitzer sowie der musikalische Leiter.

- (3) Im Vorstand sind alle Personen stimmberechtigt. Übt eine Person mehrere der Funktionen (a) bis (k) aus, so kann diese nur eine Stimme abgeben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern selbst.

§8 Vereinsvorstand

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen sooft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre dem Verein angehört haben.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Kassierer

- (1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.
- (2) Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr, welches zugleich mit dem Kalenderjahr identisch ist, abzulegen.
- (3) Diese Abrechnung ist vor der Verlesung bei der Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (4) Ausgaben über Euro 50,- (i.W. fünfzig) bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Es genügt auch die Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift des Deutschen Harmonika-Verbands.
- (2) Die Frist der Einberufung soll 14 Tage betragen. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 mit Ausnahme der Minderjährigen.
- (2) Die Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Eine Ausnahme bildet die Abstimmung über Satzungsänderungen, für die eine 3/4 Mehrheit notwendig ist.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, vorzugsweise zur Förderung des Akkordeonspiels, zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Der Vereinsvorstand

Mannheim, 30.10.2000

